

## STELLUNGNAHME DJG NRW ZUR **GEFAHRENZULAGE FÜR DEN AMBULATEN SOZIALEN DIENST DER JUSTIZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN**

Der ambulante Soziale Dienst (aSD) der Justiz in Nordrhein-Westfalen übernimmt eine besonders verantwortungsvolle Funktion an der Schnittstelle von Resozialisierung, Opferschutz, Kontrolle und Gefahrenabwehr. Die Arbeit mit straffällig gewordenen Personen, die sich unter Bewährung, Führungsaufsicht oder im Rahmen der Gerichtshilfe befinden, umfasst nicht nur sozialarbeiterische Aufgaben, sondern erfolgt kontinuierlich im staatlichen Auftrag. Dabei bestehen umfassende Kontroll- und Berichtspflichten gegenüber Gerichten sowie weiteren Justizbehörden. Gerade diese doppelte Rolle aus Unterstützung und Kontrolle birgt ein erhebliches Konflikt- und Gefährdungspotenzial, das bislang im besoldungsrechtlichen Bereich unzureichend berücksichtigt wird.

Die DJG NRW fordert daher nachdrücklich die Gewährung einer Gefahren- beziehungsweise Stel-lenzulage für die Beschäftigten und Bediensteten des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Sie basiert auf dem Antrag des Landesverbands NRW, der auf dem DJG-Gewerkschaftstag 2023 eingebracht und als Arbeitsauftrag bestätigt wurde.

### **Ausgangslage in NRW**

Nach der Organisationsverfügung des Justizministeriums bildet der ambulante Soziale Dienst eine zentrale Säule einer integrierten Kriminalpolitik. In Nordrhein-Westfalen umfasst dieser Dienst die Fachbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe. Die Klientel setzt sich laut Angaben der NRW-Justiz überwiegend aus straffällig gewordenen Personen zusammen, die mit vielfältigen Problemlagen konfrontiert sind, darunter Suchterkrankungen, Überschuldung, soziale Desintegration sowie psychische und physische Beeinträchtigungen. Damit wird sowohl auf normativer als auch auf faktischer Ebene anerkannt, dass die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes mit einer Zielgruppe arbeiten, die hohe Anforderungen an Deeskalationsfähigkeiten, Belastbarkeit, Risikoeinschätzung und persönliche Standfestigkeit stellt.

Zugleich gehört es zum Kernbereich der Tätigkeit, Weisungen und Auflagen zu überwachen, Verstöße zu dokumentieren sowie die Gerichte über negative Entwicklungen zu informieren. Die Mitarbeitenden des ambulanten Sozialen Dienstes begleiten demnach nicht lediglich die Klientinnen und Klienten, sondern treffen im Einzelfall Entscheidungen und Bewertungen, die unmittelbare Folgen für Freiheit, Vollstreckung und Aufsicht der Probandinnen und Probanden haben. Aus diesem Spannungsfeld entstehen häufig Aggressionen, Bedrohungen und Eskalationen, die sich typischerweise gegen die Personen richten, welche von den Betroffenen als unmittelbares Gesicht der Justiz wahrgenommen werden.

### **Besondere Gefährdung im Arbeitsalltag**

Bereits das 2023 von der DJG NRW erarbeitete Arbeitspapier beschreibt, dass Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes (aSD) regelmäßig Beleidigungen, Bedrohungen und Anfeindungen bis hin zu körperlichen Übergriffen ausgesetzt sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Fachkräfte Auskunftssperren im Melderegister beantragt und bewilligt bekommen haben, was die wahrgenommene und tatsächliche Gefährdungslage in besonderer Weise verdeutlicht. Diese

Schilderungen stimmen mit ergänzenden Berichten aus der gewerkschaftlichen Praxis überein: Außentermine, Alleinarbeit, unvorhersehbare Wohnungssituationen sowie Klientinnen und Klienten mit schweren psychischen Erkrankungen oder forensischem Hintergrund prägen den Berufsalltag vieler Kolleginnen und Kollegen.

Die Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst heben ausdrücklich die Bedeutung von Hausbesuchen hervor und fordern zugleich eine Einschätzung der Gefährdungslage vor deren Durchführung. Darüber hinaus wird die Möglichkeit genannt, Hausbesuche gemeinsam mit einer weiteren Fachkraft und im Bereich der Führungsaufsicht auch in Begleitung der Polizei umzusetzen. Diese Standards verdeutlichen, dass Hausbesuche nicht bloß organisatorische Routine darstellen, sondern als potenziell riskante Einsätze gelten, die einer sorgfältigen Sicherheitsabwägung bedürfen. Wenn behördliche Praxisanleitungen ausdrücklich auf Gefährdungslagen, die gemeinsame Durchführung und polizeiliche Begleitung verweisen, kann die Politik nicht ernsthaft behaupten, der aSD sei ein ungefährlicher Büroberuf.

Hinzu kommt die Veränderung des Klientels: Psychische Erkrankungen nehmen zu, die Zahl komplexer und hochbelasteter Fallkonstellationen wächst, und insbesondere im Bereich der Führungsaufsicht ist die Arbeit regelmäßig mit Personen verbunden, die nach Strafvollzug oder freiheitsentziehenden Maßnahmen entlassen wurden. Damit betrifft diese Tätigkeit genau jene Personengruppen, die in anderen Bereichen der Justiz und Sicherheitsarchitektur längst als besonders belastungs- und gefahrenrelevant anerkannt sind.

### **Außendienst heißt oft Alleindienst**

Ein zentrales Argument der DJG NRW betrifft die konkrete Einsatzrealität im Außendienst. Hausbesuche, Außensprechstunden, Termine in Wohnumfeldern, Erstkontakte an Wohnungstüren sowie Besuche in Justizvollzugsanstalten, Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen zählen zum Berufsbild des Außendienstes. Im Gegensatz zur Polizei finden diese Einsätze jedoch in der Regel allein statt; Verstärkung ist nicht ohne Weiteres verfügbar, und die Mitarbeitenden verfügen nicht über Einsatzmittel zur Eigensicherung.

Insbesondere im Bereich der Gerichtshilfe erhöht sich dieses Risiko, da Hausbesuche häufig unverzichtbar sind, obwohl die Fachkraft der betroffenen Person zuvor noch nicht persönlich begegnet ist. Der erste Kontakt erfolgt somit nicht in einem gesicherten Amtsgebäude, sondern an der Haustür und damit in einer unkontrollierbaren Umgebung. Wer unter solchen Bedingungen im staatlichen Auftrag handelt, darf nicht mit dem Hinweis abgespeist werden, Gefährdungen seien nur ein Randaspekt der Tätigkeit; vielmehr ist das Risiko strukturell in der Aufgabe verankert.

### **Das Justizministerium kennt die Gefahr**

Der Handlungsbedarf wird besonders deutlich durch die Tatsache, dass das Ministerium der Justiz NRW bereits auf die Gefährdungslage reagiert hat. Die DJG NRW verweist auf die vormals verpflichtende, jetzt freiwillige Mitnahme des mobilen Notruf- und Alarmierungssystems moNA bei Außenterminen. Die Einführung und Nutzung eines mobilen Alarmierungsinstrumentes für Außentermine stellt eine behördliche Anerkennung dar, dass im Außendienst des aSD reale Gefahrensituationen auftreten können und diese bei der Arbeitsorganisation berücksichtigt werden müssen.

Hier zeigt sich ein zentraler politischer Widerspruch: Einerseits werden Investitionen in Sicherheitsmaßnahmen getätigt, andererseits fehlt weiterhin eine besoldungsrechtliche Anerkennung der besonderen Erschwernisse. Technik kann Risiken mindern, ersetzt jedoch keine angemessene Bewertung der Arbeitsbedingungen. Wer sich durch ein Alarmgerät absichert, bestätigt das Vorliegen von Gefahren; wer hingegen die Zulage verweigert, negiert deren Konsequenzen.

### **Vergleich mit Strafvollzug und Polizei**

Die DJG NRW weist zu Recht darauf hin, dass wesentliche Teile der vom aSD betreuten Klientel mit dem Personenkreis übereinstimmen, mit dem auch Kolleginnen und Kollegen im Strafvollzug arbeiten. Nordrhein-Westfalen gewährt nach § 51 LBesG NRW Beamtinnen und Beamten in Justizvollzugseinrichtungen sowie in weiteren besonders belasteten Bereichen eine Stellenzulage. Der dbb benennt für Nordrhein-Westfalen entsprechende Zulagenregelungen für Polizei, Feuerwehr und Justiz. Der Gesetzgeber erkennt damit ausdrücklich an, dass besondere Gefährdungen und Erschwernisse besoldungsrechtlich kompensiert werden müssen.

Insbesondere im Bereich der Führungsaufsicht arbeiten aSD-Fachkräfte mit Menschen nach Haftentlassung oder nach freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Klientel ist in ihrer Gefährdungsrelevanz zumindest teilweise identisch oder eng vergleichbar mit jener anderer zulageberechtigter Bereiche. Der Unterschied besteht nicht in einer geringeren Gefahr, sondern häufig einzig darin, dass die Begegnungen nicht hinter gesicherten Türen, sondern im offenen Sozialraum, in Wohnungen, in Außensprechstunden oder bei unangekündigten Kontakten stattfinden. Dies bedeutet sicherheitspolitisch keineswegs eine geringere, sondern in mancher Hinsicht sogar eine erhöhte persönliche Unsicherheit.

Auch der Vergleich mit dem polizeilichen Außendienst erweist sich als aufschlussreich. Polizeikräfte treten regelmäßig mit Rückhalt eines Einsatzsystems, mit Kommunikations- und Sicherungsmitteln sowie oftmals im Team auf. Die aSD-Fachkraft hingegen ist häufig allein unterwegs, muss Lageeinschätzung, Gesprächsführung und Eigensicherung gleichzeitig bewältigen und kann insbesondere im ländlichen Raum keine spontane Verstärkung innerhalb von kurzer Zeit herbeiführen. Wenn unter solchen Bedingungen keine besondere Erschwernis vorliegen soll, würde dies der Realität des Berufsalltags nicht gerecht.

### **Entwicklungen der letzten Jahre**

Die in den Anhängen beschriebenen Belastungen treten nicht isoliert auf, sondern fügen sich in eine Entwicklung wachsender psychosozialer und sicherheitsrelevanter Komplexität ein. Das Justizportal NRW charakterisiert die Klientel des ambulanten Sozialen Dienstes (aSD) als von Suchtbelastungen, psychischen und physischen Beeinträchtigungen sowie sozialer Desintegration geprägt. Wir weisen aus der Praxis zutreffend darauf hin, dass psychische Erkrankungen zunehmen und Mitarbeitende zunehmend mit schwer kalkulierbaren Verhaltensweisen konfrontiert sind.

Gleichzeitig zeigen die landesweiten Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst, dass Hausbesuche eine reguläre und notwendige Arbeitsform darstellen, bei denen ausdrücklich eine Gefährdungsabschätzung gefordert wird. Im Bereich der Führungsaufsicht wird sogar die

gemeinsame Durchführung von Hausbesuchen mit der Polizei als Möglichkeit genannt. Diese Formulierungen sind nicht Ausdruck einer vorsichtigen Rhetorik, sondern spiegeln das Bewusstsein des Normgebers für die bestehenden Risikolagen wider. Wer diese Standards ernst nimmt, muss den Schutz der Beschäftigten nicht nur organisatorisch, sondern auch besoldungsrechtlich weiterentwickeln.

Darüber hinaus wurde der von der Deutschen Justizgewerkschaft Nordrhein-Westfalen bereits öffentlich thematisierte Belastungsdruck im ambulanten Sozialen Dienst deutlich. Der Hinweis, dieser Arbeitsbereich sei unverzichtbar für Resozialisierung, Opferschutz und Kriminalprävention, unterstreicht die politische Bedeutung: Ein Arbeitsfeld mit dieser Schlüsselrolle darf weder personell noch materiell noch in der Anerkennung seiner Risiken an den Rand gedrängt werden. Eine Zulage würde daher nicht nur einen Ausgleich darstellen, sondern auch ein Signal des Respekts gegenüber einem Bereich senden, der gesellschaftlich hochrelevante Konfliktarbeit leistet.

### **Bewertung durch die DJG NRW**

Die DJG NRW betont, dass die Arbeit im ambulanten Sozialen Dienst gefährlich und konfliktbehaftet ist und zugleich für den Rechtsstaat unverzichtbar bleibt. Die Bediensteten und Beschäftigten setzen sich für Resozialisierung ein, gewährleisten die Einhaltung gerichtlicher Auflagen, tragen zur Kriminalprävention bei und leisten Opferschutz. Dabei begegnen sie häufig Menschen, die sich in Krisensituationen, psychischen Ausnahmelagen oder mit deutlicher Ablehnung staatlicher Kontrolle befinden. Diese Tätigkeit erfordert Mut, fachliche Kompetenz, Erfahrung und persönliche Standhaftigkeit – häufig unter alleinigen Bedingungen und ohne unmittelbare Unterstützung am Einsatzort.

Besonders problematisch ist, dass die Gefährdungslage institutionell längst erkannt wird, ohne dass eine konsequente besoldungsrechtliche Regelung erfolgt. Instrumente wie moNA und Risikoanalysen vor Hausbesuchen sowie die Möglichkeit polizeilicher Begleitung stellen keine abstrakten Vorsichtsmaßnahmen dar, sondern spiegeln eine anerkannte Gefahrenrealität wider. Wer diese Situation politisch ernst nimmt, muss den nächsten Schritt gehen und eine Gefahrenzulage für den ambulanten Sozialen Dienst endlich einführen.

### **Zentrale Forderungen der DJG NRW**

- Einführung einer Gefahren- beziehungsweise Stellenzulage für die Beschäftigten und Bediensteten des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen aufgrund besonderer Erschwernisse und gefährlicher Tätigkeiten.
- Besoldungsrechtliche Gleichbehandlung vergleichbarer Gefährdungslagen innerhalb der Justiz, insbesondere in Fällen, in denen das betreute Klientel ganz oder teilweise mit dem des Strafvollzugs und des Maßregelvollzugs übereinstimmt.
- Anerkennung des besonderen Risikos von Alleindiensten im Außendienst, insbesondere bei Hausbesuchen, Außensprechstunden und Erstkontakten im Bereich Bewährungshilfe, Führungsaufsicht sowie Gerichtshilfe.

- Politische und ministerielle Konsequenzen aus bereits umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen wie dem moNA-System sowie weiteren Alarmierungs- und Schutzkonzepten; wo Gefahr organisatorisch anerkannt ist, muss sie auch materiell gewürdigt werden.
- Berücksichtigung der veränderten Klientelstruktur, insbesondere der Zunahme psychischer Erkrankungen, forensischer Bezüge und komplexer Hochrisikokonstellationen im beruflichen Alltag des ambulanten Sozialen Dienstes.

Ziel ist die Stärkung der Attraktivität des Berufsbildes sowie die Verbesserung von Personalgewinnung und -bindung in einem für den Rechtsstaat unverzichtbaren Tätigkeitsfeld.

### **Fazit**

Die Forderung nach einer Gefahrenzulage für den ambulanten Sozialen Dienst ist längst überfällig. Beschäftigte, die regelmäßig allein zu Hausbesuchen geschickt werden und dabei mit psychisch belasteten, teilweise hochgefährlichen sowie kontrollpflichtigen Klientinnen und Klienten arbeiten, verdienen mehr als nur eine gewöhnliche Besoldung. Zwar werden Alarmierungs- und Sicherheitsmaßnahmen eingeführt, dennoch darf diese Tätigkeit nicht weiterhin als alltäglich behandelt werden. Nordrhein-Westfalen benötigt daher endlich eine klare politische Entscheidung: Es geht um Respekt, Schutz und Anerkennung für die Mitarbeitenden des ambulanten Sozialen Dienstes – und zwar nicht irgendwann, sondern jetzt.

### **Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.**

gez.

Lisa Marie Schmidt

Stellvertretende Landesvorsitzende - Bereich Soziale Dienste

gez.

Alexandra Baldermann

Fachbereichsleiterin ambulanter Sozialer Dienst